

Satzung Förderverein der Theologischen Fakultät Jena e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Theologischen Fakultät Jena e. V.“ und hat seinen Sitz in Jena.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der wissenschaftlichen Forschung, der Lehre und des Fakultätslebens der Theologischen Fakultät Jena verwirklicht. Desweiteren fördert der Verein die Verbindungen zu den Absolventen der Theologischen Fakultät Jena und unterstützt Aktivitäten zu ihrer theologischen Fortbildung. Darüber hinaus führt der Verein alle weiteren Maßnahmen durch, die ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Mitgliedschaft erlischt - durch jederzeit möglichen Austritt, - durch Ausschluss seitens des Vorstands (die Entscheidung ist schriftlich zu begründen; gegen sie kann bei der Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden), - durch Tod.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Ordentliche Mitglieder zahlen einen Beitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Vorstand kann auf Antrag Mitgliedern des Vereins den Beitrag mindern bzw. erlassen. Für Studenten, Vikare und Referendare gilt ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Kassenprüfer.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- -Beschlussfassung zu Grundsätzen des Vereins,
- -Entgegennahme des Jahresberichts,
- -Entlastung des Vorstands nach Kassenbericht,
- -Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- -Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- -Wahl der Kassenprüfer,
- -Entscheidung über Ausschlussverfahren.

Der Vorstand beruft schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage im voraus die Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Macht sich eine außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich, kann sie auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern oder 20% der Mitglieder einberufen werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für jede Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Wahlen sind, sofern nichts anderes auf der Mitgliederversammlung beschlossen wird, geheim. Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die zur Mitgliederversammlung erscheinen. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind in einem Protokoll niederzuschreiben, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu drei Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Gewählt sind jeweils die Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei gleicher Stimmenanzahl erfolgt eine Stichwahl. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen auf Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, im Fall seiner Abwesenheit vom Stellvertreter, anberaumt und geleitet werden.

§ 8 Haftung

Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstands wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwendung des verbleibenden Vermögens. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Theologische Fakultät, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Theologischen Fakultät in Jena zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Das Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Jena in Kraft.

Jena, den 12.April 2005